

Anlage 1.9

LEHRPLAN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT – DREIJÄHRIGER AUFBAULEHRGANG

I. STUNDENTAFEL ¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)				
Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe
	I	Jahrgang II	III	
1. Religion	2	2	2	6
2. Humanwissenschaften und Sprache:				
2.1 Deutsch	3	2	3	8
2.2 Kommunikation und Präsentation ²	2	-	-	2
2.3 Lebende Fremdsprache ³	2	3	3	8
2.4 Zweite lebende Fremdsprache ³	2	2	2	6
2.5 Geschichte und Politische Bildung	-	2	2	4
2.6 Geographie	2	-	-	2
2.7 Psychologie und Philosophie	-	-	2	2
3. Naturwissenschaften:				
3.1 Angewandte Physik	2	-	-	2
3.2 Angewandte Chemie	2	2	-	4
3.3 Angewandte Biologie ⁴	2	2	-	4
3.4 Angewandte Mathematik	3	2	3	8
3.5 Chemisches und biotechnologisches Laboratorium	-	2	2	4
3.6 Angewandte Informatik	2	-	-	2
4. Landwirtschaft:				
4.1 Pflanzen- und Gartenbau ⁴	2	2	2	6
4.2 Nutztierhaltung ⁴	2	2	2	6
4.3 Ländliche Entwicklung	-	-	2	2
5. Ernährung:				
5.1 Ernährung und Lebensmitteltechnologie	2	3	2	7
5.2 Küchenführung und Lebensmittelverarbeitung	2	2	-	4
6. Unternehmensführung und Recht:				
6.1 Volkswirtschaft	-	-	2	2
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ⁴	3	3	4	10
6.3 Marketing	-	-	2	2
6.4 Qualitätsmanagement	-	2	-	2
6.5 Projektmanagement	-	2	-	2
6.6 Recht	-	-	2	2
7. Bewegung und Sport	2	2	-	4
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37	111

8. Pflichtpraktikum

4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang

¹ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.

² Mit Computerunterstützung in Teilbereichen im Ausmaß von einer Wochenstunde.

³ In Amtsschriften ist die Bezeichnung der lebenden Fremdsprache bzw. der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.

⁴ Mit Übungen.

Freigegegenstände	Wochenstunden			Summe
	Jahrgang			
	I	II	III	
Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	6
Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	2
Qualitätsmanagement	-	-	2	2
Bewegung und Sport	-	-	2	2

Unverbindliche Übungen	Wochenstunden			Summe
	Jahrgang			
	I	II	III	
Musikerziehung	1	1	1	3
Bewegung und Sport	2	2	2	6

Förderunterricht ⁵				
Deutsch				
Lebende Fremdsprache				
Angewandte Mathematik				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage 1.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

2. HUMANWISSENSCHAFTEN UND SPRACHE

2.1 DEUTSCH

Siehe Anlage 1.

2.2 KOMMUNIKATION UND PRÄSENTATION

Siehe Anlage 1.

2.3 LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 1.

⁵ Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge - jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe - gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis III. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

2.4 ZWEITE LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 1.

2.5 GESCHICHTE UND POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage 1.

2.6 GEOGRAPHIE

Siehe Anlage 1.

2.7 PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE

Siehe Anlage 1.7.

3. NATURWISSENSCHAFTEN

3.1 ANGEWANDTE PHYSIK

Siehe Anlage 1.

3.2 ANGEWANDTE CHEMIE

Siehe Anlage 1.

3.3 ANGEWANDTE BIOLOGIE

Siehe Anlage 1.

3.4 ANGEWANDTE MATHEMATIK

Siehe Anlage 1.

3.5 CHEMISCHES UND BIOTECHNOLOGISCHES LABORATORIUM

Siehe Anlage 1.

3.6 ANGEWANDTE INFORMATIK

Siehe Anlage 1.

4. LANDWIRTSCHAFT

4.1 PFLANZEN- UND GARTENBAU

Siehe Anlage 1.7.

Das Ausmaß der Übungen beträgt im III. Jahrgang eine Wochenstunde.

4.2 NUTZTIERHALTUNG

Siehe Anlage 1.7.

Das Ausmaß der Übungen beträgt im III. Jahrgang eine Wochenstunde.

4.3 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Siehe Anlage 1.

5. ERNÄHRUNG

5.1 ERNÄHRUNG UND LEBENSMITTELTECHNOLOGIE

Siehe Anlage 1.7.

5.2 KÜCHENFÜHRUNG UND LEBENSMITTELVERARBEITUNG

Siehe Anlage 1.7.

6. UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND RECHT

6.1 VOLKSWIRTSCHAFT

Siehe Anlage 1.

6.2 BETRIEBSWIRTSCHAFT UND RECHNUNGSWESEN

Siehe Anlage 1.

Der Übungsanteil des Pflichtgegenstandes Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ist in Form einer Übungsfirma zu führen. Das Ausmaß der Übungen für den Betrieb der Übungsfirma beträgt im III. Jahrgang zwei Wochenstunden.

6.3 MARKETING

Siehe Anlage 1.

6.4 QUALITÄTSMANAGEMENT

Siehe Anlage 1.

6.5 PROJEKTMANAGEMENT

Siehe Anlage 1.

6.6 RECHT

Siehe Anlage 1.

7. BEWEGUNG UND SPORT

Siehe Anlage 1.

Siehe die Verordnung BGBI. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung.

8. PFLICHTPRAKTIKUM

Siehe Anlage 1.

B. FREIGEGENSTÄNDE, UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN UND FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage 1.

